



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 3/90

vom: 09.01.1990

Dritte Änderung der Geschäftsordnung des Senates der S. 1
Universität Dortmund Vom 04. Januar 1990

Neubekanntmachung der Geschäftsordnung des Senates der S. 6
Universität Dortmund

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Umlauf

**Dritte Änderung der
Geschäftsordnung des Senates
der Universität Dortmund
Vom 4. Januar 1990**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW.S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.3.1988 (GV.NW.S. 144), hat der Senat der Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung des Senates der Universität Dortmund vom 29.4.1985 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/85 vom 3.5.1985), zuletzt geändert am 9.6.1987 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 8/87 vom 19.6.1987), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Das gleiche Recht haben die in § 21 Abs. 4 Satz 1 WissHG Genannten sowie die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse des Senats, die Senatsbeauftragten und die Leiter der Zentralen Einrichtungen".

b) § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 und 5 wird jeweils das Wort "ordentlichen" gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Vorsitzende hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht; er nimmt an Wahlen und Vorschlägen zu Wahlen nicht teil. Das Vorschlagsrecht des Rektors gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 GrundO bleibt unberührt".

b) Der bisherige Absatz 3 entfällt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des nichtwissenschaftlichen Mitgliedes des Senats nach Anhörung des Senats, die in Abwesenheit des Betroffenen stattfindet".

b) Nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Eine Personalbefragung findet nicht statt".

c) Die Sätze 4 und 5 (alt) werden 5 und 6 (neu).

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 g) erhält folgende Fassung:

"Aufforderung an das Rektorat, einen Beschluß gemäß § 14 Abs. 3 WissHG zu fassen, ob ein Sachantrag die Lehre unmittelbar berührt".

b) Absatz 1 h) erhält folgende Fassung:

"Aufforderung an das Rektorat, einen Beschluß gemäß § 14 Abs. 3 WissHG zu fassen, ob ein Sachantrag die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berührt".

c) In Absatz 3 wird Satz 4 ersatzlos gestrichen.

d) Satz 5 (alt) wird Satz 4 (neu).

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird das Wort "Fachbereichssatzungen" ersetzt durch "Fachbereichsordnungen".

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Senat angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren. Diese wird in einem dritten Abstimmungsgang ermittelt, bei dem nur die dem Senat angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren ihre Stimme abgeben dürfen. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Senats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Bei den Abstimmungen nach Satz 1 und 2 geben Vertreter der Gruppe der Professoren ihre Stimme auf Stimmzetteln anderer Farbe ab als die übrigen Mitglieder des Senats".

c) In Absatz 9 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort "Feststellung" ersetzt durch "Festlegung".

d) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

"Für die Abstimmung über einen Antrag eines Fachbereichs auf Verleihung eines Doktorgrades Ehrenhalber gilt Absatz 8 Satz 1, 3 und 5 entsprechend".

6. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "des Rektorats und" gestrichen.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte "geladene Gäste" ersetzt durch "beratende Teilnehmer".

b) In Absatz 9 Satz 2 wird das Wort "nur" gestrichen.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

Kommission für Lehre, Studium und Studienreform

Grundsatzangelegenheiten des Lehrbetriebs, des Studiums, der Studienorganisation und der Studienberatung, Angelegenheiten der Studien- und Prüfungsordnungen, einschließlich der Promotionsordnungen;

b) Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgenden Wortlaut:

Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs

Grundsatzangelegenheiten der Forschung, der Forschungsorganisationen, der Forschungsförderung, der Forschungsschwerpunkte, der Sonderforschungsbereiche und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Angelegenheiten der Habilitationsordnungen.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort "vier" eingefügt:

"Vertreter der Gruppe der".

d) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort "zwei" eingefügt:

"Vertretern der Gruppe der".

e) In Absatz 8 wird das Wort "Bildungsbeschluß" ersetzt durch die Worte

"Beschluß über die Errichtung".

f) In Absatz 11 Satz 3 wird das Wort "bestimmt" ersetzt durch das Wort

"gewählt".

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Vor der Beschlußfassung über eine Habilitations-, Promotions-, Prüfungs- oder Studienordnung eines Fachbereiches, durch die ein anderer Fachbereich unmittelbar betroffen wird, ist die Zustimmung der betroffenen Fachbereiche einzuholen; eine entsprechende Erklärung ist dem Entwurf beizufügen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche. Absatz 8 bleibt unberührt".

b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

"Vor der Beschlußfassung des Senates über Angelegenheiten, die eine Zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist dem Leiter der Einrichtung Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung des Senats zu geben".

c) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

"In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Rektor im unabdingbaren Umfang. Dies gilt nicht für Wahlen und die Ernennung von Beauftragten. Die Angelegenheit ist vorher mit den erreichbaren Rektoratsmitgliedern zu erörtern. Der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der vorläufigen Erledigung mitzuteilen und die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen".

10. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Worte "der jeweilige Dekan oder" gestrichen.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 (alt) wird Absatz 2 (neu).

12. § 20 wird wie folgt geändert:

Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Wird ein solcher Beschluß nicht befolgt oder ist er infolge Störung nicht mehr möglich, so kann der Vorsitzende die Sitzung schließen".

Artikel II

Das Rektorat wird ermächtigt, die Geschäftsordnung des Senats der Universität Dortmund in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung an geltenden Fassung neu bekanntmachen zu lassen und die Zählung der Paragraphen, Absätze und Nummern anzupassen sowie redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 7.12.1989.

Dortmund, den 4. Januar 1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Univ.-Prof. Dr. P. Velsinger

**Neubekanntmachung der
Geschäftsordnung des Senates
der Universität Dortmund**

Die Geschäftsordnung des Senates der Universität Dortmund vom 29.4.1985 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/85 vom 3. Mai 1985), zuletzt geändert durch die vorstehende Dritte Änderung, wird aufgrund des Artikels II dieser Ordnung in der neuen Fassung nachstehend neu bekanntgemacht.

**Geschäftsordnung
des Senates der Universität Dortmund**

I n h a l t

| | |
|------|--|
| § 1 | Einladung |
| § 2 | Vorsitz |
| § 3 | Stimmberechtigung |
| § 4 | Öffentlichkeit |
| § 5 | Beschlußfähigkeit |
| § 6 | Antragsrecht |
| § 7 | Stellvertretende Mitglieder des Senats |
| § 8 | Anträge zur Geschäftsordnung |
| § 9 | Sachanträge |
| § 10 | Reihenfolge der Redner |
| § 11 | Abstimmungsverfahren |
| § 12 | Wahlen |
| § 13 | Geschäftsordnungsverfahren |
| § 14 | Protokollführung |

| | |
|------|---|
| § 15 | Kommissionen und Ausschüsse |
| § 16 | Beschlußverfahren |
| § 17 | Gäste |
| § 18 | Stimmabgabe |
| § 19 | Sondervoten und persönliche Erklärungen |
| § 20 | Ausschluß der Öffentlichkeit |
| § 21 | Auslegung der Geschäftsordnung |
| § 22 | Abweichungen von der Geschäftsordnung |
| § 23 | Änderungen der Geschäftsordnung |
| § 24 | Inkrafttreten |

§ 1 Einladung

- (1) Zu den Sitzungen des Senats lädt der Rektor als Vorsitzender unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann mit abgekürzter Frist zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden; in der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ladungsfrist mindestens 48 Stunden. Der Senat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Ordentliche Sitzungen sind zum Ende der Vorlesungszeit für die darauffolgende vorlesungsfreie Zeit und die sich anschließende Vorlesungszeit, mindestens jedoch drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung anzukündigen.
- (2) Der Rektor stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, bis zu zehn Tagen vor einer Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die vorläufige Tagesordnung zu beantragen. Das gleiche Recht haben die in § 21 Abs. 4 Satz 1 WissHG Genannten sowie die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse des Senats, die Senatsbeauftragten und die Leiter der Zentralen Einrichtungen. Berücksichtigt der Rektor einen Antrag nicht, so ist dies dem Antragsteller gegenüber zu begründen.

Nr. 3/90

(3) Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. Sie soll in einer Sitzung mit folgenden Punkten beginnen:

1. Eröffnung
Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlußfähigkeit
2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
3. Beschluß über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
4. Genehmigung des Protokolls der ... Sitzung
5. Bericht des Rektors und Fragen an den Rektor
6. Berichte der Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse des Senats und der Senatsbeauftragten
7. Berufungs- und Ernennungsvorschläge
8. Wahlen

Die Punkte 1 bis 3 sind obligatorisch, und zwar auch für die Tagesordnung einer außerordentlichen Senatssitzung.

Die Punkte 4 bis 8 sind, wenn sie in die Tagesordnung aufgenommen werden, in der angegebenen Reihenfolge aufzunehmen.

Die vorläufige Tagesordnung einer Sitzung endet mit folgenden Punkten:

- Anträge zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
- Verschiedenes

Unter den Tagesordnungspunkten 5, 6 und "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefaßt werden.

(4) Der Rektor kann die vorläufige Tagesordnung ergänzen, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt. Ein entsprechender Nachtrag ist spätestens am Tage vor der Sitzung zuzustellen.

§ 2 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Senat führt der Rektor. Er kann sich durch einen der Prorektoren vertreten lassen.
- (2) Der Vorsitzende hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht; er nimmt an Wahlen und Vorschlägen zu Wahlen nicht teil. Das Vorschlagsrecht des Rektors gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 GrundO bleibt unberührt.

§ 3 Stimmberechtigung

Die nichtwissenschaftlichen Mitglieder des Senats wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. In diesen Angelegenheiten, mit Ausnahme der Berufung von Professoren, haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des nichtwissenschaftlichen Mitgliedes des Senats nach Anhörung des Senats, die in Abwesenheit des Betroffenen stattfindet. Eine Personalbefragung findet nicht statt. Über die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen sind die Mitglieder des Senats vor der Anhörung zu unterrichten. Die Gründe für die Entscheidung sind dem Senat bekanntzugeben und im Protokoll festzuhalten.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der Universität Dortmund sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag gilt als Geschäftsordnungsantrag. Er kann nur während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 3 "Beschuß über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte" gestellt werden. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen und Habilitationsleistungen sowie der Tagesordnungspunkt 5 "Bericht des Rektors und Fragen an den Rektor" werden stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Der Tagesordnungspunkt 7 "Berufungs- und Ernennungsvorschläge" wird stets in vertraulicher Sitzung behandelt.
- (3) Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

§ 5 Beschlußfähigkeit

- (1) Der Senat nimmt seine Aufgaben durch Beschlußfassung wahr.

Nr. 3/90

- (2) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden formell festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlußunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (3) Mußte die Behandlung eines Gegenstandes wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt werden, so ist der Senat auf der nächsten ordentlichen Sitzung bei der Behandlung dieses Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist auf die Folge, die sich für die Beschlußfassung ergibt, ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6 Antragsrecht

Antragsrecht haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 7 Stellvertretende Mitglieder des Senats

- (1) Die stellvertretenden Mitglieder des Senats erhalten die Einladungen zu den Senatssitzungen nachrichtlich. Sie erhalten ferner die Protokolle der Senatssitzungen mit Ausnahme der vertraulichen Protokolle. Sie haben die Möglichkeit, die Senatsvorlagen - mit Ausnahme derjenigen zu vertraulichen Tagesordnungspunkten - bei der Verwaltung einzusehen.
- (2) Der Vorsitzende kann stellvertretenden Mitgliedern die Möglichkeit zur Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen des Senats geben, wenn absehbar ist, daß ein Mitglied bei einer späteren Sitzung verhindert sein wird und sich die Beratung einer Angelegenheit voraussichtlich über mehrere Sitzungen erstrecken wird. In diesen Fällen hat das stellvertretende Mitglied kein Rede- und Antragsrecht.
- (3) Die dem stellvertretenden Mitglied bei Eintritt des Vertretungsfalls zukommenden Rechte bleiben unberührt.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
- a) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung
 - b) Feststellung der Beschlußunfähigkeit
 - c) Schluß der Sitzung
 - d) Anfügung eines Punktes, zu dem nicht eingeladen war (nur wegen Eilbedürftigkeit möglich)
 - e) Befristete Unterbrechung der Sitzung
 - f) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 - g) Aufforderung an das Rektorat, einen Beschluß gemäß § 14 Abs. 3 WissHG zu fassen, ob ein Sachantrag die Lehre unmittelbar berührt
 - h) Aufforderung an das Rektorat, einen Beschluß gemäß § 14 Abs. 3 WissHG zu fassen, ob ein Sachantrag die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berührt
 - i) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung
 - k) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
 - l) Vertagung einer Beschlußfassung
 - m) Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung
 - n) Nichtbefassung mit einem Antrag
 - o) Überweisung einer Sache
 - p) Schluß der Debatte
 - q) Schluß der Rednerliste
 - r) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten
 - s) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Senats
 - t) Vertraulichkeit der Beratung
- (2) Über Anträge gemäß Abs. 1 mit Ausnahme der Buchstaben g), h) und m) und des Antrags nach § 4 Abs. 2 Satz 1 wird nach Anhörung von höchstens zwei Rednern für und zwei Rednern gegen den Antrag entschieden.

Nr. 3/90

- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß Abs. 1 Buchstaben d) und m) können nur während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 2 (§ 1 Abs. 3) gestellt werden. Ein Antrag gemäß Abs. 1 Buchstaben d) und t) bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Zweifeln, ob eine bestimmte Entscheidung des Senats Lehre, Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berührt, kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats das Rektorat anrufen. Wahlen und Abwahlen - außer zu ad hoc gebildeten Ausschüssen - dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind auch zu solchen geschäftsordnungsmäßigen Gegenständen zulässig, die nicht unter Abs. 1 fallen; über solche Fragen ist jedoch nicht durch Abstimmung des Senats zu entscheiden.

§ 9 Sachanträge

- (1) Alle Anträge, die nicht solche zur Tagesordnung oder zur Geschäftsordnung sind, gelten als Sachanträge.
- (2) Ein Sachantrag kann nur unter einem Tagesordnungspunkt behandelt werden, zu dem er der Sache nach gehört.
- (3) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können eingebracht werden, solange der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt nicht formell abgeschlossen hat.
- (4) Sachanträge zu Tagesordnungspunkten, die nur einen Bericht oder eine Mitteilung vorsehen, sind nicht zulässig.

§ 10 Reihenfolge der Redner

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann jedoch eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern.

- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.
- (3) Antragsteller beziehungsweise Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch nach Schluß der Beratung eines Sachantrages das Wort verlangen.
- (4) Der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.
- (5) Wortmeldungen des Rektors, der Prorektoren und des Kanzlers können abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgezogen werden.

§ 11 Abstimmungsverfahren

- (1) Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut zu verlesen.
- (2) Ein Antrag ist durch Konsens beschlossen, wenn der Vorsitzende nach Verlesung des Wortlautes fragt, ob Konsens besteht und kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (4) Soweit nicht gesetzlich, durch die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Folgende Anträge, sofern sie nicht unter Abs. 8 fallen, bedürfen zu ihrer Annahme der Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Berechnung der Mehrheit mitgezählt werden:

Nr. 3/90

- a) Vorschläge zur Ernennung des Leiters der Universitätsbibliothek sowie zur Bestellung des Leiters des Hochschulrechenzentrums und der Leiter sonstiger Zentraler Betriebseinheiten,
 - b) Anträge über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen,
 - c) Erlaß von Verwaltungs- und Benutzungsordnungen Zentraler Einrichtungen,
 - d) Beschlußfassung über Zulassungsbeschränkungen.
- (6) Der Erlaß von Rahmenordnungen für
- a) Studien- und Prüfungsordnungen,
 - b) Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebseinheiten der Fachbereiche,
 - c) Fachbereichsordnungen
- sowie Vorschläge zur Ernennung des Kanzlers und die Beschlußfassung über die Bildung und Auflösung beschließender Ausschüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (7) Der Vorschlag des Senats über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung bedarf der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder; Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend.
- (8) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Senat angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren. Diese wird in einem dritten Abstimmungsgang ermittelt, bei dem nur die dem Senat angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren ihre Stimme abgeben dürfen. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Senats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Bei den Abstimmungen nach Satz 1 und 2 geben Vertreter der Gruppe der Professoren ihre Stimme auf Stimmzetteln anderer Farbe ab als die übrigen Mitglieder des Senats.

- (9) Zu den Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, sind beispielsweise zu zählen:
- die Planung wissenschaftlicher Vorhaben, d.h., die Forschungsplanung, die Koordination der wissenschaftlichen Arbeit, also das Abstimmen der Forschungsvorhaben und der Lehrangebote aufeinander, die Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben, ferner die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe,
- die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen,
- die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben,
- die Festlegung und Durchführung von Promotions- und Habilitationsordnungen. Schließlich sind hierzu auch die Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Professoren und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter zu rechnen. Zu den Angelegenheiten, die zusätzlich die Lehre berühren, gehören beispielsweise
- die Aufstellung von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebots, die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe,
- die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen.
- (10) Die Beschlußfassung des Senats über den Vorschlag für die Wahl des Rektors richtet sich nach der entsprechenden Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (11) Für die Abstimmung über einen Antrag eines Fachbereichs auf Verleihung eines Doktorgrades Ehrenhalber gilt Absatz 8 Satz 1, 3 und 5 entsprechend.
- (12) a) Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor und unterbrechen die Rednerliste. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 zur Abstimmung.
- b) Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag gehen diesem und den mit ihm konkurrierenden Anträgen vor. Werden sie vom Antragsteller übernommen, so braucht über sie nicht abgestimmt zu werden.

- Wird ein Antrag durch Abstimmung ergänzt oder geändert, so gilt er von da ab in der ergänzten bzw. geänderten Fassung. Wird er daraufhin vom Antragsteller zurückgezogen, so gilt der Antrag als erledigt, es sei denn, ein anderes Mitglied des Senats übernimmt ihn.
- c) Liegen zur selben Sache mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen alle übrigen.
 - d) Nach Eröffnung der Abstimmung über den weitestgehenden Antrag können Anträge zur selben Sache erneut erst gestellt werden, wenn alle vorliegenden Anträge abgelehnt oder zurückgezogen worden sind. Anträge, über die der Senat gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe m) Nichtbefassung beschlossen hat, können auf derselben Senatssitzung nicht erneut eingebracht werden.
 - e) Sind zwei Anträge von der Art, daß die Zustimmung zum einen die Zustimmung zum anderen logisch ausschließt und umgekehrt (Alternativanträge), so wird statt nach Buchstabe c) wie folgt verfahren: Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme für einen der beiden Anträge abgeben oder sich enthalten. Anschließend wird über denjenigen Antrag, der die meisten Stimmen erhalten hat, gemäß Abs. 4 abgestimmt.
 - f) Auf einfachen Antrag ist über einzelne Teile eines Sachantrages getrennt abzustimmen, falls dies sinnvoll möglich ist.

§ 12 Wahlen

- (1) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (2) Wählbar ist nur, wer nominiert worden ist; eine Annahme der Kandidatur ist nicht erforderlich.
- (3) Für die Wahlen zu den Ständigen Kommissionen und den Kommissionen für die Universitätsbibliothek und das Hochschulrechenzentrum gilt die Wahlordnung der Universität Dortmund in ihrer jeweiligen Fassung.
- (4) Für die Wahlen zu beschließenden Ausschüssen, sonstigen Ausschüssen des Senats sowie zu Senatsbeauftragten gelten die Vorschriften für die Wahlen zu den Ständigen Kommissionen entsprechend. Der Senat kann für die Bildung von ad hoc-Ausschüssen das Nominationsrecht auf die Mitglieder des Senats beschränken.

- (5) Jeder Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn die Annahmeerklärung nicht innerhalb von einer Woche vorliegt.
- (6) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von fünf Tagen angefochten werden.
- (7) Der Senat kann von ihm eingesetzte Beauftragte sowie von ihm gewählte Kommissions- und Ausschußmitglieder abwählen. Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Abwahl ist nur in einer ordentlichen Sitzung möglich.
- (8) Bei der Zustimmung zum Vorschlag des Rektors für die Berufung der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 3 Abs. 4 Grundordnung bedarf es der Mehrheit nach § 11 Abs. 4.

§ 13 Geschäftsordnungsverfahren

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung durch eine entsprechende Erklärung.
- (2) Jeder einzelne Tagesordnungspunkt ist durch förmliche Erklärung aufzurufen und abzuschließen.
- (3) Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Sitzung. Eine Abweichung hiervon ist nur gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe b) und c) oder gemäß § 20 möglich oder wenn ein Zeitpunkt für das Ende der Sitzung festgelegt worden ist.

§ 14 Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen des Senats werden Protokolle angefertigt.

Nr. 3/90

- (2) Das Protokoll enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Ansonsten sind lediglich die Gegenstände der Diskussion kurz zu beschreiben. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Sondervoten bzw. persönlicher Erklärungen wird auf § 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3 verwiesen.
- (3) Der Protokollentwurf ist so bald wie möglich an alle Mitglieder des Senats sowie - ggf. nur auszugsweise - an alle Personen zu versenden, die als beratende Teilnehmer an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben.
- (4) Das Protokoll ist in der folgenden Senatssitzung, jedoch nicht früher als drei Tage nach seiner Versendung nach Abstimmung über Änderungsanträge zu genehmigen.
Anträge auf Änderung des vorgelegten Protokolls sind Sachanträge gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung.
- (5) Die genehmigten Protokolle sind an die Mitglieder des Senats, die Dekane, die Leiter der Zentralen Einrichtungen, den Konventsvorsitzenden, die Kuratoriumsmitglieder und die Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse des Senats zu verteilen.
- (6) Beschlüsse des Senats sind einschließlich der zugehörigen Sondervoten unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzumachen. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten sowie für sonstige Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung ausdrücklich beschlossen wurde.
- (7) Bei Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit behandelt wurden, werden Einzelheiten gemäß Abs. 2 Satz 2 in Protokollen nicht aufgeführt.
- (8) Bei Tagesordnungspunkten, deren Beratung vertraulich erfolgte, wird außer dem Gegenstand nur dieser Umstand im Protokoll vermerkt; in Personalangelegenheiten wird ohne Angabe von Namen lediglich der erzielte Beschluß ohne das Abstimmungsergebnis aufgeführt. In einem vertraulichen Protokoll, welches nur die Mitglieder des Senats erhalten, und das von diesen nicht an Dritte weitergegeben werden darf, werden die Abstimmungsergebnisse zu Beschlüssen in Personalangelegenheiten sowie andere Beschlüsse aus vertraulicher Sitzung festgehalten; nur diesem Protokoll

sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.

- (9) Von den Senatssitzungen werden - mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte, deren Beratung vertraulich erfolgt - Tonbandaufzeichnungen ausschließlich zur Erleichterung der Protokollführung gefertigt. Diese sind den Mitgliedern des Senats zugänglich. Sie werden jeweils einen Monat nach Genehmigung des entsprechenden Sitzungsprotokolls gelöscht.

§ 15 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Die zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats gebildeten Ständigen Kommissionen (§ 22 Abs. 1 WissHG i.V.m. § 4 Abs. 1 Grundordnung) haben die Aufgaben:
- a) Kommission für Lehre, Studium und Studienreform:
Grundsatzangelegenheiten des Lehrbetriebs, des Studiums, der Studienorganisation und der Studienberatung, Angelegenheiten der Studien- und Prüfungsordnungen, einschließlich der Promotionsordnungen;
 - b) Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs:
Grundsatzangelegenheiten der Forschung, der Forschungsorganisation, der Forschungsförderung, der Forschungsschwerpunkte, der Sonderforschungsbereiche und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Angelegenheiten der Habilitationsordnungen;
 - c) Kommission für Planung und Finanzen:
Grundsatzangelegenheiten des Haushalts, Aufstellung des Beitrags der Universität Dortmund zum Haushaltsvoranschlag, Verteilung der Haushaltsmittel und -stellen, Angelegenheiten des Körperschaftshaushalts, Aufstellung und Fortschreibung von Ausstattungsplänen.
- (2) Die Kommission für die Universitätsbibliothek (§ 33 Abs. 4 WissHG i.V.m. § 8 Abs. 4 Grundordnung) hat die Aufgaben:
Abgabe von Empfehlungen, insbesondere für die Verwendung der der Hochschule zur Verfügung stehenden Literaturbeschaffungsmittel sowie zum Verfahren bei der Literaturlauswahl, Mitwirkung bei Grundsatzangelegenheiten der Hochschulbibliothek.

- (3) Die Kommission für das Hochschulrechenzentrum (§ 34 Abs. 3 WissHG i.V.m. § 8 Abs. 4 Grundordnung) hat die Aufgaben:
Angelegenheiten der Anwendung der Datenverarbeitung, Wahrnehmung der Interessen der Nutzer des Hochschulrechenzentrums, Abgabe von Empfehlungen, insbesondere für den Ausstattungsplan des Hochschulrechenzentrums und die Verwaltung und Nutzung der Rechenanlagen.
- (4) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats werden als Ständige Ausschüsse des Senats gebildet:
- a) Ausschuß für Organisation und Verfassung mit den Aufgaben:
Angelegenheiten der strukturellen und organisatorischen Entwicklung der Universität, Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen, Angliederung von wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen außerhalb der Universität, Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen, Angelegenheiten der Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform fallen;
- b) Ausschuß für Bau- und Raumfragen mit den Aufgaben:
Angelegenheiten der Raumverteilung, des Raumbedarfs, der Flächennutzung, der Neu- und Umbauten.
- Den Ständigen Ausschüssen gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter an; ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren soll der jeweilige Prorektor für Planung und Finanzen sein.
- (5) In Angelegenheiten der strukturellen und organisatorischen Entwicklung der Universität, Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen, Angliederung von wissenschaftlichen Instituten und Einrichtungen außerhalb der Universität, Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschulen ist der Ständigen Kommission für Planung und Finanzen vor Weiterleitung eines Beschlusses des Ständigen Ausschusses für Organisation und Verfassung Gelegenheit zu geben, hierzu binnen zehn Werktagen Stellung zu nehmen bzw. innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme anzukündigen.

- (6) Bis zur Errichtung einer Zentralen Betriebseinheit für den Allgemeinen Hochschulsport wird ein Ausschuß für Angelegenheiten des Allgemeinen Hochschulsports mit folgenden Aufgaben gebildet:
 Angelegenheiten des Allgemeinen Hochschulsports und der Verwendung der für den Allgemeinen Hochschulsport zugewiesenen Mittel.
 Der Ausschuß setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Gruppe der Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einem Studenten, einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Vertreter der Verwaltung, wobei ein Professor aus dem Fach Sport sein muß. Die Ständige Kommission für Planung und Finanzen ist über die Verwendung der Mittel zu unterrichten.
- (7) Für Angelegenheiten der Kapazitätsermittlung und der Zulassungsbeschränkungen wird ein Kapazitätsausschuß gebildet, der sich aus dem vom Senat gewählten Kapazitätsbeauftragten als Vorsitzendem und je einem von der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform, der Ständigen Kommission für Planung und Finanzen, dem Ständigen Ausschuß für Organisation und Verfassung sowie dem Ständigen Ausschuß für Bau- und Raumfragen entsandten Mitglied zusammensetzt.
- (8) Neben den Kommissionen und Ausschüssen nach Abs. 1-7 kann der Senat unbeschadet des Rechts zur Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 21 Abs. 6 WissHG) weitere Ausschüsse (ad hoc-Ausschüsse) bilden. Mit dem Beschluß über die Errichtung sind die Aufgaben des Ausschusses und seine Zusammensetzung festzulegen.
- (9) Neben den Kommissionen und Ausschüssen nach Abs. 1-8 bestehen ferner:
1. eine Vergabekommission für Graduiertenförderungsmittel nach Maßgabe des § 7 der Verordnung über die Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV-NW) vom 17. Juli 1984 (GV.NW. Seite 416) mit den Aufgaben gemäß § 8 GrFV-NW in ihrer jeweiligen Fassung;
 2. ein Ausschuß für die Vergabe von Austauschstipendien an deutsche und ausländische Studenten aus Mitteln des Landes NW gemäß den Richtlinien des MWF über die Gewährung von Zuwendungen für Studienaufenthalte deutscher Studenten an ausländischen Hochschulen und ausländischen Studenten an deutschen Hochschulen vom 19.3.1985 - Az.: II A 1-8458 - in ihrer jeweiligen Fassung;

3. eine Auswahlkommission zur Vergabe von Studienhilfen für in Not geratene ausländische Studenten aus Entwicklungsländern an den Hochschulen des Landes NW gemäß den Richtlinien des MWF vom 30.3.1983 - Az.: II A 1-8458 - in ihrer jeweiligen Fassung.

Bei der Aufstellung der Vorschläge für die Bestellung der Gremien nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt § 12 entsprechend. Die Mitglieder dieser Gremien sollen im Rahmen der für sie jeweils geltenden Bestimmungen personenidentisch sein.

- (10) Die Auflösung von nach Abs. 8 gebildeten Ausschüssen erfolgt durch Beschluß des Senats.
- (11) Für die Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und die Universitätsbibliothek, die Ständigen Ausschüsse für Organisation und Verfassung und Bau- und Raumfragen und die weiteren Ausschüsse des Senats sowie für die Vergabekommission nach Abs. 9a Satz 1 Nr. 1 wählt der Senat den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Für die Ständigen Kommissionen wählt der Senat einen stellvertretenden Vorsitzenden. § 12 gilt entsprechend.
- (12) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder in den Kommissionen und Ausschüssen beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten für Kommissionen und Ausschüsse nach Abs. 1 bis 7 beginnen jeweils am 1. April; für Ausschüsse nach Abs. 8 (ad hoc-Ausschüsse) beginnen sie mit Bildung des Ausschusses. Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Die Amtszeit endet vorzeitig:
- a) mit Auflösung des Ausschusses,
 - b) bei Abwahl von Kommissions- und Ausschußmitgliedern mit der Verkündung des Wahlergebnisses,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Universität oder aus der Mitgliedergruppe, die es vertritt,
 - d) durch Rücktritt aus wichtigem Grund.
- In den Fällen der Buchstaben b) bis d) ist unverzüglich eine Nachwahl anzusetzen; im Falle des Buchstaben d) finden die Sätze 3 und 4 Anwendung.

- (13) Die Kommissionen und Ausschüsse behandeln die ihnen kraft Gesetzes, durch diese Geschäftsordnung oder ihnen vom Senat übertragenen Aufgaben. Sie sollen in diesen Aufgaben auch eigene Initiativen entfalten.
- (14) Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte dem Senat verantwortlich.
- (15) Über jede Sitzung einer Kommission oder eines Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das Zeit, Teilnehmer, Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthält. Die Protokolle sind dem Rektor und dem jeweils zuständigen Prorektor zuzuleiten.
- (16) In allen anderen Fragen regeln die Kommissionen und Ausschüsse ihre Arbeitsweise selbst. Im Zweifel ist diese Geschäftsordnung des Senats entsprechend anzuwenden.

§ 16 Beschlußverfahren

- (1) Angelegenheiten gemäß § 21 Abs. 1 WissHG, die der Vorbereitung durch eine Kommission oder einen Ausschuß bedürfen, werden im Senat in mindestens zwei Lesungen behandelt. Die Aufstellung des Beitrags der Universität Dortmund zum Haushaltsvoranschlag und die Verteilung der Haushaltsmittel und -stellen werden jeweils in einer Lesung behandelt.
- (2) Vor der Beschlußfassung über eine Habilitations-, Promotions-, Prüfungs- oder Studienordnung eines Fachbereiches, durch die ein anderer Fachbereich unmittelbar betroffen wird, ist die Zustimmung der betroffenen Fachbereiche einzuholen; eine entsprechende Erklärung ist dem Entwurf beizufügen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche. Absatz 8 bleibt unberührt.
- (3) In der 1. Lesung überweist der Senat eine Angelegenheit gemäß Abs. 1 an eine Kommission bzw. einen Ausschuß mit der Maßgabe, eine Beschlußvorlage für die 2. Lesung zu erarbeiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kommissionen bzw. Ausschüsse, so wird festgelegt, wem die Federführung bei der Erarbeitung der Beschlußvorlage übertragen wird und welche Kommissionen bzw. Ausschüsse beteiligt werden müssen.

- (4) Die Zurückweisung einer Angelegenheit, die dem Senat zur 1. Lesung vorgelegt wurde, ist nur möglich, wenn zugleich mehrheitlich eine Begründung hierfür verabschiedet wird.
- (5) Aus besonderem Grund kann die 1. Lesung im Senat dadurch ersetzt werden, daß der Vorsitzende eine Angelegenheit gemäß Abs. 1 einer Kommission bzw. einem Ausschuß zur Erarbeitung einer Beschlußvorlage für die 2. Lesung überweist. Hiervon müssen die Mitglieder des Senats unverzüglich unter Beifügung aller wichtigen Unterlagen unterrichtet werden. Sie können Stellungnahmen unmittelbar dem Vorsitzenden der Kommission bzw. des Ausschusses zuleiten.
- (6) Bei der Beratung der den Kommissionen bzw. Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten sind die betroffenen Fachbereiche und Zentralen Einrichtungen anzuhören. Die Kommissionen bzw. Ausschüsse sollen versuchen, zusammen mit den Dekanen der betroffenen Fachbereiche und den Leitern der betroffenen Zentralen Einrichtungen eine Klärung und Einigung hinsichtlich aller Streitpunkte herbeizuführen.
- (7) Wird bei der Behandlung von Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche oder Zentralen Einrichtungen eine Einigung nicht erreicht, so hat die Kommission bzw. der Ausschuß diese Gelegenheit zu geben, die Vorlage zu überprüfen und der Kommission bzw. dem Ausschuß zur erneuten Stellungnahme zuzuleiten. Die ggf. geänderte Vorlage wird dem Senat zusammen mit der Stellungnahme der Kommission bzw. des Ausschusses zur 2. Lesung vorgelegt. Im übrigen legt der Vorsitzende der Kommission bzw. des Ausschusses den Beschlußentwurf der Kommission bzw. des Ausschusses dem Senat zur 2. Lesung vor.
- (8) Bei Behandlung einer Angelegenheit in der 2. Lesung ist die Beschlußvorlage der Kommission oder des Ausschusses bzw. die endgültige Vorlage des Fachbereichs oder der Zentralen Einrichtung alleinige Beratungsgrundlage, zu der nur Ergänzungs- und Änderungsanträge zulässig sind.
- (9) Zur 2. Lesung sind dem Senat auch die Stellungnahmen gemäß Abs. 5 Satz 3 zuzuleiten.

- (10) Vor der Beschlußfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine Zentrale Einrichtung unmittelbar berühren, ist dem Leiter der Einrichtung Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung des Senats zu geben.
- (11) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Rektor im unabdingbaren Umfang. Dies gilt nicht für Wahlen und die Ernennung von Beauftragten. Die Angelegenheit ist vorher mit den erreichbaren Rektoratsmitgliedern zu erörtern. Der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der vorläufigen Erledigung mitzuteilen und die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 17 Gäste

- (1) Personen, denen Gelegenheit zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten gegeben ist oder die als Sachkundige aus der Universität oder als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses hinzugezogen worden sind (Gäste), haben Rederecht. Der Senat beschließt über die Hinzuziehung als Gast zusammen mit der Beschlußfassung zu Tagesordnungspunkt 2 "Endgültige Festlegung der Tagesordnung" (§ 1 Abs. 3). Satz 2 ist nicht auf die Einladung von Gästen nach Abs. 2 und 3 anzuwenden.
- (2) Stehen Berichte der Kommissionen für die Universitätsbibliothek oder für das Hochschulrechenzentrum oder eines Ausschusses auf der Tagesordnung, so ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Gast zu laden. Steht der Bericht einer Ständigen Kommission auf der Tagesordnung und ist der Vorsitzende verhindert, so ist sein Stellvertreter als Gast zu laden.
- (3) Im Fall des § 16 Abs. 10 ist der Leiter der Einrichtung als Gast zu laden.
- (4) Die Dezernenten und die für die Geschäftsführung des Senats zuständigen Mitarbeiter der Zentralverwaltung sowie der Leiter der Pressestelle nehmen in der Regel an den Sitzungen des Senats teil; ihrer Anwesenheit kann der Senat widersprechen.

§ 18 Stimmabgabe

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann seine Stimme in Abstimmungen und Wahlgängen nur persönlich abgeben.
- (2) Eine Beschlußfassung durch Umlaufverfahren ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein Beschluß im Umlaufverfahren bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Senats.

§ 19 Sondervoten und persönliche Erklärungen

- (1) Die Mitglieder des Senats haben das Recht zur Abgabe von Sondervoten zu Beschlüssen des Senats.
- (2) Das Sondervotum muß noch während der Sitzung angemeldet werden. Es ist dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu übersenden und vom Vorsitzenden den Mitgliedern des Senats unverzüglich zur Kenntnis zu geben sowie dem Protokoll anzufügen.
- (3) Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.
- (4) Zum Verfahren und zum Beratungsablauf, nicht jedoch zu geheimen Stimmabgaben ist die Abgabe einer persönlichen Erklärung zulässig. Sie ist, sofern sie nicht zu Protokoll erklärt wird, noch während der Sitzung anzumelden und dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Sie wird dem Protokoll angefügt.

§ 20 Ausschluß der Öffentlichkeit

Stört die Öffentlichkeit die Verhandlungen, so kann der Senat die Öffentlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluß ausschließen. Wird ein solcher Beschluß nicht befolgt oder ist er infolge Störung nicht mehr möglich, so kann der Vorsitzende die Sitzung schließen. Er kann sie stattdessen auch unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen.

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende.

§ 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Ein Abweichen von dieser Geschäftsordnung ist nur in Einzelfällen und nur im Wege des Konsenses möglich.

§ 23 Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur in einer ordentlichen Senatssitzung möglich. Der Antrag zur Änderung muß im vollen Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Annahme der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.